

Besondere Vertragsbedingungen für die Herstellung, Lieferung, Installation und Montage von Betriebsmitteln (Stand 09/2015)

1. Geltungsbereich und Vertragsbestandteile

- 1.1 Nachstehende Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) gelten für die Beauftragung von Herstellung, Lieferung, Installation und Montage von Betriebsmitteln durch die Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft („BMW AG“) sowie deren verbundene Unternehmen i. S. v. § 15 AktG und Unternehmen, an denen die BMW AG direkt oder indirekt mindestens 50% der Anteile oder Stimmrechte hält (im folgenden gesamthaft „BMW Group“).
- 1.2 Das Unternehmen der BMW Group, das im konkreten Einzelfall die Herstellung, Lieferung, Installation und Montage von Betriebsmitteln beauftragt, wird im Folgenden als „**BMW**“ bezeichnet. Der Vertragspartner wird im Folgenden als „**Auftragnehmer**“ bezeichnet.
- 1.3 Die vorliegenden BVB ergänzen die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) für den Einkauf der BMW AG (Bereich indirekter Einkauf). Es gelten die AVB, soweit nicht in diesen BVB etwas gesondert oder abweichend geregelt wird.
- 1.4 Im Falle eines Konflikts zwischen den AVB und diesen BVB gehen diese BVB den AVB vor.

2. Zusätzliche Leistungspflichten

- 2.1 Zusätzlich zu den in Ziffer 3.6. der AVB bestimmten Maßnahmen, wird der Auftragnehmer ohne zusätzliche Vergütung die folgenden Maßnahmen treffen:
 - Beschaffung aller benötigten Geräte, Hilfsmaterialien und Einrichtungen frei Verwendungsstelle,
 - Säuberung der Baustelle und Wiederherstellung des ursprünglichen Montagezustands,
 - Entsorgung der bei der Auftragsausführung entstandenen Abfälle,
 - ausreichende Beleuchtung an der Arbeitsstelle,
 - Sicherung der Arbeitsbereiche gegen Unfälle, Beschädigung, Diebstahl u.ä.
- 2.2 Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Ersatzteilversorgung für Maschinen und Anlagen für den Zeitraum von zehn Jahren ab Abnahme sichergestellt ist.
- 2.3 BMW erbringt zur Unterstützung der Auftragsdurchführung auf Anfrage des Auftragnehmers bei Tätigkeiten auf BMW Gelände kostenlos folgende Leistungen:
 - Elektrizität, sofern diese nicht zu Heizungszwecken verwendet wird
 - Wasser und Pressluft, soweit betrieblich möglich,

- Fundament-, Maurer- und Stemmarbeiten (außer Verankerungen), Dacharbeiten, Hauptstromzuführungen zum Schaltschrank.
- Entwässerung ab einem zentralen Punkt.

3. Übereignung von Betriebsmitteln

Sofern mit dem Auftragnehmer als Voraussetzung für eine Anzahlung die Übereignung von Betriebsmitteln vereinbart ist, hat der Auftragnehmer je nach Vereinbarung in der Bestellung vor bzw. bei Lieferung seiner Leistung seinen Willen und seine Berechtigung zur Übereignung durch Unterzeichnung des entsprechenden Übereignungsvertrags, der unter dem Pfad <https://b2b.bmw.com> /> Funktionsbereiche /> Einkauf indirektes Material /> Einkaufsbedingungen einsehbar ist und von BMW übersandt wird, zu dokumentieren und das unterzeichnete Dokument an den zuständigen Einkauf zu senden.

4. Dokumentation bei Abnahme

Ziffer 5.1. Satz 2 der AVB wird wie folgt präzisiert:

Zum Zeitpunkt der Abnahme sind die in Ziffer 2.8. der BMW Betriebsmittelvorschrift Dokumentation aufgeführten Dokumente zu übergeben. Die Betriebsmittelvorschrift Dokumentation ist unter dem Pfad <https://b2b.bmwgroup.net> /> Mein Arbeitsplatz /> Meine Anwendungen /> DMS /> Verzeichnisse /> Standards /> Technologieübergreifende Standards /> Vorschriften abrufbar und wird auf Wunsch übersandt.

5. Verschiedenes

Hat der Auftragnehmer im Hinblick auf die Leistungserbringung eine schuldhafte Absprache getroffen oder eine sonstige Verhaltensweise unternommen, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung im Sinne der anwendbaren kartellrechtlichen Regelungen darstellt, so hat er 8% der Netto-Abrechnungssumme des von diesem Kartellrechtsverstoß betroffenen Lieferumfangs an BMW als Schadensersatz zu leisten, soweit der Auftragnehmer nicht nachweisen kann, dass BMW kein oder nur ein geringer Schaden entstanden ist. Diese Verpflichtung gilt auch im Falle einer Kündigung oder nach Erbringung der Leistung fort. Sonstige oder darüber hinausgehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche von BMW bleiben hiervon unberührt; insbesondere kann BMW gegen entsprechenden Nachweis einen höheren Schaden geltend machen.